

NW_GERICHTE BAS 25 16 vom 22. September 2025

NW Gerichte, 2025-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_BAS 25 16

FR: NW_GERICHTE BAS 25 16 du 22 septembre 2025

IT: NW_GERICHTE BAS 25 16 del 22 settembre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Für entsiegelungsrelevante (d.h. zu durchsuchende und grundsätzlich dem Geheimnisschutz zugängliche) Unterlagen ist das gesetzliche Entsiegelungsverfahren durchzuführen (Art. 248 StPO). Die kantonale Beschwerde ist in diesem Bereich ausgeschlossen. Die von einer Editi- onsverfügung oder einer provisorischen Sicherstellung betroffene Person hat grundsätzlich sämtliche Einwände im Entsiegelungsverfahren vorzubringen. Soweit jedoch ausschliesslich Einwände erhoben werden, die keine rechtlich geschützten Geheimhaltungsinteressen betref- fen, kann das Entsiegelungsverfahren von vornherein nicht zur Anwendung gelangen. Nur in diesen Fällen kommt die Beschwerde (Art. 393 StPO) in Frage (vgl. Urteil des Bundesgerichts 7B_90/2022 vom 29. Dezember 2023 E. 2).

4■10 Die Beschwerdeführerin bringt mit ihrer Beschwerde nicht vor, ihre Privatsphäre stehe einer Durchsuchung der fraglichen Unterlagen durch die Staatsanwaltschaft entgegen. Vorgebracht wird einzig, die gestützt auf Art. 265 StPO bzw. Art. 263 Abs. 1 lit. a StPO erlassene Editions- verfügung sei zu wenig begründet. Die Beschwerde ist damit grundsätzlich zulässig.

E. 1.2

Das Strafverfahren wird gegen die Beschwerdeführerin geführt, weshalb sie ein rechtlich ge- schütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheides hat und das Rechts- mittel ergreifen kann (Art. 382 Abs. 1 StPO). Beschwerdeinstanz ist die Beschwerdeabteilung in Strafsachen des Obergerichts Nidwalden, die in Dreierbesetzung entscheidet (Art. 22 Ziff. 2 und Art. 29 GerG [NG 261.1]). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Ent- scheidungen ist innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Da die Beschwerde fristgerecht eingereicht wurde und auch die übri- gen Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind, ist darauf einzutreten.

E. 1.3

Die Staatsanwaltschaft hat zeitgleich gestützt auf Art. 194 StPO die Edition der bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ergangenen Akten verfügt. Die dagegen erhobene Be- schwerde wurde unter der Verfahrensnummer BAS 25 15 ans Protokoll genommen. Die Be- schwerdeführerin verlangt eine Vereinigung der Verfahren. Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte können aus sachlichen Gründen Strafverfahren tren- nen oder vereinen (Art. 30 StPO). Beschwerdeweise werden zwar analoge Rügen vorge- bracht, jedoch stützen sich die Verfügungen auf unterschiedliche Normen mit unterschiedli- chen Begründungen. Sachliche Gründe, die eine Vereinigung der Verfahren nahelegen, sind nicht ersichtlich. Der prozessuale Antrag auf Verfahrensvereinigung ist deshalb abzuweisen.

E. 2

Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden. Die Beschwerdeinstanz ist nicht an die Begründung und die Anträge – ausser bei der Beurteilung einer Zivilklage – gebunden (Art. 391 Abs. 1 StPO). Sie verfügt mithin über volle Kognition und kann folglich ihre eigene, rechtlich begründete Ansicht an die Stelle derjenigen der vorinstanzlichen Strafbehörde setzen und die Beschwerde gutheissen, wenn ihr die erhobene Rüge

5■10 begründet erscheint (ROLF GRÄDEL/MATTHIAS HEINIGER, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafprozessordnung [BSK-StPO], 3. Aufl. 2023, N 5 zu Art. 322 StPO; PATRICK GUIDON, in: BSK-StPO, a.a.O., N 15 zu Art. 393 StPO). Die beschwerdeführende Partei hat genau anzugeben, welche Punkte des Entscheides sie anführt (Art. 385 Abs. 1 lit. a StPO), welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen (dortige lit. b) und welche Beweismittel sie anruft (dortige lit. c).

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin rügt, die Editionsverfügung sei unzureichend begründet. Es bleibe unklar, welchen Beweiswert den (edierten) Akten im Verfahren zukommen könnte und es weder ihre Aufgabe noch jene der Verteidigung sei, diesbezüglich Spekulationen anzustellen. Sinngemäss rügt sie eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 BV). Replicando hält sie den Ausführungen der Staatsanwaltschaft zusammengefasst entgegen, das Lernprogramm XY sei im Rahmen der Einvernahme nicht thematisiert worden. Sie sei lediglich gefragt worden, ob sie gewillt sei, mit der Bewährungshilfe zusammenzuarbeiten. Die erwähnte Aktennotiz vom 12. Juni 2025 sei bei der Akteneinsicht vom 19. Mai 2025 noch nicht erstellt gewesen. Der Hinweis, die Akten der [...] Psychiatrie AG würden durchsucht und als Beweismittel gebraucht, sei für eine Verfügung zu unkonkret. Eine Nachfrage beim zuständigen Staatsanwalt sei zufolge seiner Ferienabwesenheit unbeantwortet geblieben. In einem laufenden Strafuntersuchungsverfahren habe die beschuldigte Person gewisse Eingriffe in die Privatsphäre hinzunehmen. Allerdings müsse deren Zweck für die Beurteilung der Rechtmässigkeit klar sein. Das Beschwerdeverfahren sei lediglich durch die unzureichend ausgestaltete Editionsverfügung ausgelöst worden und hätte mit dem Verweis auf das Lernprogramm oder der Übermittlung der Aktennotiz verhindert werden können. Diesem Umstand sei Rechnung zu tragen.

E. 3.2

Die Staatsanwaltschaft verweist in ihrer Stellungnahme auf den bevorstehenden Abschluss der Strafuntersuchung. Sie hält zusammengefasst fest, bei der Festlegung der Strafe seien auch spezialpräventive Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Aufgrund der Feststellungen während der Strafuntersuchung (insbesondere der fehlenden Einsicht und Reue sowie dem Bekenntnis, sich zu ändern), sei man zur Überzeugung gelangt, dass eine Geld- oder Freiheitsstrafe die Beschwerdeführerin nicht davon abhalten werde, sich inskünftig erneut einschlägig strafbar zu verhalten. Deshalb werde eine bedingte Geldstrafe mit gleichzeitiger Anordnung

6■10 von Bewährungshilfe und Weisungen in Erwägung gezogen. Konkret stehe eine Teilnahme am XY der Psychiatrischen Universitätsklinik Z. __ im Raum. Anlässlich der

Einvernahme vom

E. 8

Mai 2025 sei die entsprechende Bereitschaft der Beschwerdeführerin abgeklärt worden. Für eine erfolgreiche Durchführung verlange die Z.____ Einsicht in allfällige psychiatrische Vorakten bzw. der KESB. Vor diesem Hintergrund habe die Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 265 StPO bzw. Art. 263 Abs. 1 lit. a StPO die entsprechende Verfügung erlassen. 4. 4.1 Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 107 Abs. 1 StPO). Das Recht auf eine Begründung ist Ausfluss davon (HANS WEST, in: BSK-StPO, a.a.O., N 8 zu Art. 107 StPO). Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur. Seine Verletzung führt ungeachtet der materiellen Begründetheit eines Rechtsmittels zu dessen Gutheissung und zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids (BGE 144 IV 302 E. 3.1). Eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs kann ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen kann. Unter dieser Voraussetzung ist darüber hinaus – im Sinne einer Heilung des Mangels – selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 137 I 195 E. 232). 4.2 Im Verhältnis zur Zwangsmassnahme der Beschlagnahme stellt das Editionsbegehren nach Art. 265 StPO eine Aufforderung zur freiwilligen Herausgabe dar (vgl. BGE 143 IV 270, 272 E. 4.3; Urteil des Bundesgerichts 1B_354/2010 vom 8. Februar 2011 E. 1.2). Die Editionsaufrforderung ist mit einer Strafdrohung für den Fall der Nichtbefolgung zu versehen. Daneben hat sie die üblichen Elemente einer Verfügung (Angaben über die ausstellende Behörde, Datum, Rechtsmittelbelehrung, etc.) zu enthalten, wie sie auch der Beschlagnahmefehl enthalten würde (FELIX BOMMER/PETER GOLDSCHMID, in: BSK-StPO, a.a.O., N 20 zu Art. 265 StPO). Gemäss den Bestimmungen zum Beschlagnahmefehl genügt für die Anordnung der Beschlagnahme eine schriftliche Kurzbegründung. In dringenden Fällen kann sie mündlich

7■10 angeordnet werden, ist aber nachträglich schriftlich zu bestätigen (Art. 263 Abs. 2 StPO; vgl. BGE 120 IV 297 E. 3e). Der Betroffene muss in die Lage versetzt werden, die Tragweite des Entscheides zu beurteilen und angeblich fehlerhafte Punkte in Kenntnis aller Umstände von der Beschwerdeinstanz beurteilen zu lassen. Entsprechend hat der Befehl u.a. den Rechtsgrund der Beschlagnahme sowie auch eine kurze Darlegung, aus welchen tatsächlichen Gründen die Beschlagnahme angeordnet wird, zu enthalten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_163/2013 vom 4. November 2013 E. 4.4 ff.; vgl. FELIX BOMMER/PETER GOLDSCHMID, in: BSK-StPO, a.a.O., N 62 zu Art. 263 StPO; vgl. DANIEL JOSITSCH/NIKLAUS SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 4. Aufl. 2023, Rz. 1117). 4.3 Die Editionsverfügung der Staatsanwaltschaft genügt den Begründungsanforderungen nicht. Sie beschränkt sich darauf, pauschal festzuhalten, die betroffenen Akten würden «als Beweismittel gebraucht». Daraus ergibt sich weder, aus welchen konkreten Gründen der Beizug des Dossiers notwendig sein soll, noch inwiefern die Inhalte der Akten für die Beurteilung der erhobenen Vorwürfe von Relevanz sind. Damit fehlt es an der nach Art. 29 Abs. 2 BV sowie Art. 107 Abs. 1 StPO erforderlichen Begründung, die es der betroffenen Person

ermöglichen würde, die Tragweite des Eingriffs zu beurteilen. Im Beschwerdeverfahren hat die Staatsanwaltschaft ergänzend ausgeführt, der Beizug der Akten sei zur Berücksichtigung spezialpräventiver Gesichtspunkte bei der Strafzumessung notwendig, womit sie eine Begründung nachgeliefert hat. Da die Beschwerdeinstanz über volle Kognition in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht verfügt, ist der Mangel im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung heilbar. Eine Rückweisung an die Vorinstanz erweist sich als nicht erforderlich, da sie lediglich zu einem formalistischen Leerlauf und zu einer Verzögerung des Verfahrens führen würde, ohne dass die beschwerdeführende Partei dadurch einen relevanten zusätzlichen Nutzen hätte. Insgesamt ist daher festzuhalten, dass die Editionsverfügung zwar formell unzureichend begründet war, dieser Mangel im Beschwerdeverfahren jedoch nachträglich ergänzt wurde und im Ergebnis als geheilt gilt, womit eine Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht (mehr) vorliegt.

8■10 5. 5.1 Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch diejenige Partei, die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Fall, dass ein Beschwerdeführer unterliegt, weil ein Verfahrensfehler im Rechtsmittelverfahren geheilt worden ist, ist in Art. 428 Abs. 1 StPO nicht ausdrücklich geregelt. Nach der Rechtsprechung ist dem jedoch bei der Verlegung der Kosten des Rechtsmittelverfahrens Rechnung zu tragen. Dies kann durch eine angemessene Reduktion der Gerichtskosten oder allenfalls durch den Verzicht auf die Erhebung von Kosten geschehen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1247/2015 vom 15. April 2016 E. 2.4.2). Der Gebührenrahmen für Verfahren vor dem Obergericht als Beschwerdeinstanz beträgt Fr. 200.– bis Fr. 3'000.– (Art. 11 Ziff. 2 PKoG [NG 261.2]). Handelt es sich um einen besonders einfachen Fall oder lassen es die Umstände sonst als angezeigt erscheinen, kann die Gebühr ohne Bindung an den vorgegebenen Rahmen angemessen herabgesetzt oder ausnahmsweise auf die Erhebung der Gebühr verzichtet werden (Art. 4 Abs. 1 PKoG). Da die Beschwerdeführerin nur unterliegt, weil der Mangel der Gehörsverletzung im vorliegenden Beschwerdeverfahren geheilt wurde, wird rechtsprechungsgemäss keine Gerichtsgebühr erhoben. **5.2** Auch bei der Verlegung der Parteikosten ist zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin nur deshalb unterliegt, weil ein Verfahrensfehler geheilt wurde (Urteil des Bundesgerichts 1C_255/2017 vom 24. Oktober 2017 E. 7.3). Die Beschwerdeführerin hat somit grundsätzlich Anspruch auf eine nach dem Anwaltstarif festgelegte Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte. Hat die beschuldigte Person eine Wahlverteidigung mit ihrer Verteidigung betraut, so steht dieser Anspruch ausschliesslich der Verteidigung zu unter Vorbehalt der Abrechnung mit ihrer Klientschaft (Art. 429 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 Satz 1 StPO). In Strafsachen beträgt das ordentliche Honorar vor der Berufungsinstanz Fr. 600.– bis Fr. 6'000.– (Art. 45 Abs. 1 Ziff. 4 PKoG). Massgebend für die Festsetzung des Honorars innerhalb der in diesem Gesetz vorgesehenen Mindest- und Höchstansätze sind die Bedeutung der Sache für die Partei in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht, die Schwierigkeit der Sache, der Umfang und die Art der Arbeit sowie der Zeitaufwand (Art. 33 PKoG).

9■10 Die Wahlverteidigerin der Beschuldigten, Rechtsanwältin Carmela Degen, hat mit Replik vom 4. August 2025 eine Kostennote von Fr. 898.15 (Honorar Fr. 815.85 [3.71 Std. à Fr. 220.–], Auslagen Fr. 15.–, 8.1% Mehrwertsteuer Fr. 67.30) eingereicht. Die geltend gemachten Leistungen erweisen sich als angemessen. Die Wahlverteidigerin ist somit in diesem Umfang aus der Staatskasse zu entschädigen.

10■10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.